

Informationen für Pflegeeltern

▪ Altersvorsorge

Pflegepersonen, die aufgrund der Betreuung von Pflegekindern auf eine Berufstätigkeit verzichten, können gem. § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss zur Altersvorsorge geltend machen. Die laufenden Leistungen des Kreisjugendamtes Kulmbach können die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser berechnet sich aus dem jeweils aktuellen Satz für die gesetzliche Rentenversicherung, welcher sich regelmäßig ändert.

Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Fondsgebundene Versicherungen bzw. Versicherungen, die auf spekulativen Geschäften beruhen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zu Gute kommt.

▪ Angebote für Pflegeeltern

Im Regelfall bietet das Kreisjugendamt Kulmbach jährlich zwei Fortbildungsveranstaltungen sowie einen Pflegefamiliennachmittag an. Zusätzlich treffen sich die Pflegeeltern mehrmals im Jahr in Eigenregie zu einem Pflegeelternstammtisch.

▪ Elterngeld

Elterngeld kann nicht gewährt werden, da das Jugendamt den Unterhalt des Pflegekindes durch das pauschalierte Pflegegeld sicherstellt.

Ausnahme: Elterngeld kann bei Verwandtenpflege (bis zum dritten Grad) gewährt werden, sofern die leiblichen Eltern wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod das Kind nicht betreuen können (§ 1 Absatz 4 BEEG).

- **Elternzeit**

Pflegeeltern haben, wie leibliche Eltern, einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Eheleute können sich 36 Monate untereinander aufteilen. Näheres ist in den §§ 15 ff BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) geregelt. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind.

Die Pflegeeltern können die Elternzeit nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten beantragen. Hierzu genügt im Regelfall die Vorlage der Pflegevereinbarung.

- **Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen**

Pflegeeltern sind im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 1688 BGB berechtigt, für das Pflegekind in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Solche Angelegenheiten sind z.B. Schulanmeldung und Ummeldung, Mitwirkung an Elternvertretungen, Anmeldung bei Vereinen, Anmeldung zu Ferienfreizeiten, Arztwahl etc.

- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Gemäß § 72a SGB VIII muss das Jugendamt im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den künftigen Pflegepersonen und den im Haushalt lebenden weiteren Erwachsenen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG einfordern. Zuständig für die gebührenfreie Ausstellung ist die Meldebehörde. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, spätestens alle fünf Jahre.

- **Familiengeld**

Am 01.08.2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern gewährt Eltern für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr, d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat und ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat. Das Bayerische Familiengeld ist konzipiert als Leistung für alle Familien, unabhängig von Einkommen oder Erwerbstätigkeit, wie auch unabhängig davon, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Familie betreut wird.

Pflegefamilien haben nach aktueller Rechtslage jedoch keinen Anspruch auf diese Leistung.

- **Gesundheit des Pflegekindes**

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Vor ärztlichen Behandlungen besonderer Art und medizinischen Behandlungen, die mit Risiken einhergehen, haben die Pflegeeltern die Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten einzuholen. Geplante operative Eingriffe bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern. Notoperationen können ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten in ärztlicher Befugnis erfolgen.

- **Haftpflichtversicherung**

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn des Pflegeverhältnisses die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen kann das Pflegekind in die Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Diese Mitversicherung erfolgt in der Regel kostenlos.

Bei größeren Schäden, die den Pflegeeltern entstehen, kann im Einzelfall das Jugendamt die Haftung übernehmen.

- **Hilfeplanung**

In regelmäßigen Abständen muss ein Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII stattfinden. Am Hilfeplangespräch sind die Pflegeeltern, die Sorgeberechtigten und altersgemäß auch das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen. In Kooperation miteinander werden die aktuelle Situation besprochen und Zielvereinbarungen getroffen. Es wird seitens der Fachkraft des Jugendamtes festgestellt, ob die Vollzeitpflege weiterhin die geeignete Hilfeform darstellt oder eine Veränderung angezeigt ist. Es wird hierbei die Frage, ob eine Adoption des Pflegekindes in Betracht gezogen wird.

Aufgabe der Pflegeeltern ist es zudem, einmal jährlich einen aktuellen Entwicklungsbericht einzureichen.

- **Kindererziehungszeiten**

Pflegepersonen können gem. § 56 SGB VI Kindererziehungszeiten ihres Pflegekindes auf ihre Rentenversicherung anrechnen lassen. Sie sind hierbei leiblichen Eltern gleichgestellt. Voraussetzungen sind, dass das Kind im Haushalt der Pflegeperson lebt und das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist.

- **Kindergeld**

Pflegeeltern haben grundsätzlich gem. §§ 62 ff EStG in Verbindung mit § 32 EStG einen Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind. Der Antrag ist von den Pflegepersonen bei der jeweiligen Kindergeldkasse zu stellen. Bei Genehmigung ist das Jugendamt zu informieren. Gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII erfolgt eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

Ist das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie, für das Kindergeld bezogen wird, wird das hälftige Kindergeld von der Pflegepauschale in Abzug gebracht.

Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, für welches Kindergeld bezogen wird, wird $\frac{1}{4}$ des Kindergeldes von der Pflegepauschale in Abzug gebracht.

- **Kinderreisepass/Personalausweis**

Der Kinderreisepass oder Personalausweis muss vom gesetzlichen Vertreter (leibliche Eltern/Vormund) beantragt werden. Die Pflegeeltern können die Beantragung nur vornehmen, wenn ihnen per Beschluss des Familiengerichtes das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (§ 1630 Absatz 1 BGB).

- **Krankenversicherung**

Gem. §§ 39 und 40 SGB VIII ist im Rahmen der Hilfe zur Erziehung für ein Kind oder einen Jugendlichen in Vollzeitpflege Krankenhilfe zu leisten. Das Kind kann bei den leiblichen Eltern krankenversichert bleiben oder in die Krankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Im Falle der Versicherung über die leiblichen Eltern müssen die Pflegeeltern die Krankenversicherungskarte des Kindes erhalten. So das Pflegekind nicht über die leiblichen Eltern versichert werden kann, können die Kosten einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung für das Pflegekind durch das Jugendamt übernommen werden.

- **Meldepflicht**

Das Kind wird melderechtlich bei den Pflegeeltern erfasst. Sofern die Adresse der Pflegeeltern geschützt werden soll, kann bei der zuständigen Meldebehörde ein Sperrvermerk beantragt werden.

- **Mitaufnahme im Krankenhaus nach Geburt**

Bei Übergabe des Kindes an die Pflegeeltern unmittelbar nach der Geburt, ist eine Aufnahme der Pflegeeltern über die Krankenversicherung des Kindes nach Absprache mit der Klinik und dem Pflegekinderdienst möglich.

- **Mitteilungspflichten**

Die Pflegeeltern haben eine allgemeine Mitteilungspflicht gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB VIII. Diese umfasst insbesondere: schwerere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes, Schulwechsel, Wohnungswechsel und alle wesentlichen Veränderungen innerhalb der Familie, wie bspw. Aufnahme einer Berufstätigkeit, beabsichtigte Trennung, Geburt eines leiblichen Kindes, anhängige Strafverfahren oder die Absicht, ein weiteres Pflegekind aufzunehmen.

- **Namensänderung**

Es besteht für Pflegekinder die Möglichkeit der Namensänderung gem. § 1 Namensänderungsgesetz (NamÄndG). Voraussetzung ist hierbei, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, das Kind voll integriert ist und die Pflegeeltern als faktische Eltern erlebt werden, sowie eine Adoption nicht oder noch nicht in Frage kommt. Die Namensänderung muss dem Wohl des Kindes förderlich und unabdingbar sein. Ein Antrag auf Namensänderung kann jedoch grundsätzlich nur vom Inhaber der Personensorge gestellt werden und setzt somit dessen Einverständnis voraus. Der Antrag ist schriftlich bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Der Pflegekinderfachdienst gibt eine schriftliche Stellungnahme hierzu ab.

- **Opferentschädigungsgesetz**

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz (OEG) - Versorgung erhalten. Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat i.S.d.G. = vorsätzlicher, rechtswidriger tatsächlicher Angriff gegen eine Person), ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt. Ein entsprechender Antrag wird mit Unterstützung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes (WiJu) beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) gestellt. Je nach Art der gewährten Leistung wird diese mit dem Pflegegeld verrechnet oder als Kostenersatz durch das Jugendamt in Anspruch genommen.

▪ **Pflegegeld**

Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach dem Alter des Pflegekindes und umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung des jungen Menschen. Für in Vollzeitpflege untergebrachte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden monatliche Pauschalbeträge gewährt.

Altersgruppen	Unterhalts- bedarf	Erziehungs- beitrag	Pflegepau- schale	./. anteiliges Kindergeld	
				$\frac{1}{2} = 102 \text{ €}$	$\frac{1}{4} = 51,00 \text{ €}$
0 – vollend. 6. LJ	504 €	350 €	854 €	752 €	803 €
7. – vollend.12. LJ	608 €	350 €	958 €	856 €	907 €
ab 13. Lebensjahr	748 €	350 €	1.098 €	996 €	1.047 €

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag können für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Für diese zusätzlichen Leistungen wird seitens des Kreisjugendamtes Kulmbach eine monatliche Pauschale in Höhe von 30 € je Kind gewährt. Die Pauschale wird ohne Antrag und Einzelnachweis mit dem monatlichen Pflegegeld ausgezahlt.

Abgegolten sind damit Aufwendungen für folgende Anlässe:

- Einschulung
- Taufe, Erstkommunion bzw. Konfirmation
- Ferienmaßnahmen / Klassenfahrten / Schullandheim / Abschlussfahrt
- Anschaffung von Musikinstrumenten und Sportgeräten
- Tanzkurs und Abschlussball
- Mitnahme des Pflegekindes in Urlaub
- Anschaffungen von Computer, Fahrrad, etc.

Darüber hinaus können noch gesonderte Zuschüsse wie Erstausrüstung für Möbel, Bettzeug und Bekleidung, Ausstattung für Berufsanfänger, Hilfen zur Verselbständigung, etc. beantragt werden.

- **Religiöse Erziehung**

Kirchliche Zeremonien wie Taufe, Erstkommunion, Konfirmation und Firmung sind in den Entscheidungsbefugnissen für die Pflegeeltern nicht geregelt und müssen gesondert mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind dazu zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres entscheidet das Kind mit über seine Konfession. Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs besteht Mündigkeit in religiösen Fragen.

- **Rentenleistungen für das Kind**

Rentenleistungen an ein Pflegekind, wie z.B. Halbwaisenrente, sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen.

- **Steuerrecht**

Ein Pflegekind ist wie ein leibliches Kind beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen und kann auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Der steuerliche Freibetrag für das Pflegekind kann durch die Pflegeeltern geltend gemacht werden. Das erhaltene Pflegegeld ist steuerfrei.

- **Schutz von Sozialdaten / Schweigepflicht**

Zur Vermeidung negativer Folgen für das Pflegekind oder dessen Herkunftsfamilie muss der Schutz der personenbezogenen Daten des Pflegekindes und seiner Herkunftsfamilie gem. § 61 Abs. 4 SGB VIII und § 65 SGB VIII gewährleistet sein. Es handelt sich hier neben der Datenübermittlung auch um einen personenbezogenen Datenschutz, der sich aus der persönlichen und erzieherischen Hilfe ergibt, die die Pflegeeltern leisten.

- **Übernahme Beitrag Kindertageseinrichtung**

Auf Antrag der Pflegeeltern übernimmt das Jugendamt den Kostenbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Kreisjugendamtes zu finden oder im Jugendamt erhältlich. Das Essensgeld muss von den Pflegeeltern selbst entrichtet werden, da es im pauschalierten Pflegegeld enthalten ist. Eine Fremdbetreuung des Pflegekindes ist grundsätzlich mit dem Pflegekinderfachdienst abzusprechen.

- **Umgangsrecht**

Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt. Auch die Kinder haben ein Recht auf Umgang. Die Umgangskontakte sollen den leiblichen Eltern die Gelegenheit bieten, an der Entwicklung ihres Kindes weiterhin teilzuhaben, dem Kind sollen sie die Möglichkeit bieten, Bindungen aufrecht zu erhalten. Umgang muss grundsätzlich am Wohl des Kindes orientiert sein.

Auch Großeltern, Geschwister und Personen, bei denen das Kind längere Zeit gelebt hat, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind.

Eine ausdrückliche Verweigerungshaltung des Kindes, eventuelle Gefährdungssituationen oder eine tiefe Verunsicherung des Kindes durch den Umgang, können zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss des Umgangs führen.

Im Falle eines Ausschlusses des Umgangs, der allein durch das Familiengericht festgelegt werden kann, haben die Eltern lediglich einen Auskunftsanspruch (§ 1686 BGB), z.B. in Form von Fotos oder Zeugnissen.

- **Unfallversicherung**

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder. Wenn Pflegekinder eine Betreuungseinrichtung oder die Schule besuchen, sind sie über die kommunale Unfallversicherung gesetzlich versichert. Zum Schutz gegen private Unfälle empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung. Das Jugendamt erstattet gem. § 39 SGB VIII nachgewiesene Beiträge für eine Unfallversicherung (monatlicher Pauschalbetrag).

- **Urlaubsreisen ins Ausland**

Bei Auslandsreisen erhalten Pflegefamilien auf Nachfrage eine Ausfertigung der Entscheidungsbefugnisse in englischer Sprache. Bei Fernreisen empfiehlt sich eine Nachfrage beim Auswärtigen Amt über geltende Einreisebestimmungen. Gegebenenfalls sind die Unterlagen durch anerkannte Übersetzer in die Landessprache zu übersetzen.

- **Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie**

Sollte im Verlauf des Hilfeprozesses Uneinigkeit über den Verbleib des Kindes bestehen oder die leiblichen Eltern die Herausgabe des Kindes fordern, besteht für die Pflegeeltern die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie gem. § 1632 Abs. 4 BGB zu stellen. Maßgeblich ist bei einer gerichtlichen Entscheidung erfahrungsgemäß die Dauer des Pflegeverhältnisses, wobei hier der Zeitbegriff unter der Perspektive des Lebensalters des Kindes zu berücksichtigen ist.

- **Vermögen des Kindes**

Zur Eröffnung eines Kontos wird die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters als Inhaber der Vermögenssorge benötigt. Ausbildungsvergütungen der Pflegekinder können nicht auf das Konto der Pflegeeltern überwiesen werden, aufgrund der Grundsätze nach dem Geldwäschegesetz. Das Einkommen des Kindes, auch in Form von Ausbildungsvergütung, ist bis auf einen Freibetrag zur Kostenerstattung der Pflegegeldzahlung vom Jugendamt heranzuziehen. Das Vermögen des minderjährigen Kindes ist geschützt und bleibt im Rahmen der Kostenerstattung unberücksichtigt. Ab Volljährigkeit ist die Anrechnung von Vermögen (Berücksichtigung von Freibeträgen) zu prüfen.

Es gilt zu beachten, dass die Vermögenssorgeberechtigten Zugriff auf Geldanlagen auf den Namen des Kindes haben, solange es noch nicht volljährig ist.

- **Weitere Fragen und Anlässe**

Weitere Fragen und sonstige Anlässe sind mit dem Pflegekinderfachdienst bzw. mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Kreisjugendamt Kulmbach zu besprechen.